

Landratsamt Lörrach
Verkehr & ÖPNV
Palmstr. 3
79539 Lörrach

Eingangsvermerk

Freigestellter Verkehr nach § 1 Nr. 4 d, g und i) Freistellungs-Verordnung (FrStllgV) An-/Abmeldung von Fahrzeugen

(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

- Meldung über die Anmeldung bzw. den Einsatz eines (neuen) Fahrzeugs
 Meldung über die Abmeldung bzw. Außerbetriebsetzung eines Fahrzeugs

1. Unternehmen

Firma _____

Rechtsform _____

Registergericht _____

Registernummer _____

Straße _____ PLZ/Ort _____

Telefon _____ E-Mail _____

2. Ansprechpartner

Name _____ Vorname _____

Telefon _____ E-Mail _____

Stellung im Unternehmen _____

3. Fahrzeugdaten

Hersteller _____

Amt. Kennzeichen _____

Fahrgestell-Nr. _____

Tag der Erstzulassung _____

Aktueller Kilometerstand _____

■ Hinweise

Gemäß § 1 Nr. 4 d, g und i Freistellungs-Verordnung (FrStllgV) sind Beförderungen

- d. mit Kraftfahrzeugen durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht,
 - g. von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen mit Kraftfahrzeugen zu und von Einrichtungen, die der Betreuung dieser Personenkreise dienen,
 - i. mit Kraftfahrzeugen durch oder für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten,
- von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes freigestellt. Es sei denn von den Beförderten ist ein Entgelt zu entrichten.

Dennoch müssen bestimmte Vorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) (§ 1 Abs. 2 BOKraft) erfüllt werden. Diese können dem § 1 Abs. 2 BOKraft entnommen werden.

§ 41 Abs. 2 BOKraft

Nach Hauptuntersuchungen hat der Unternehmer eine Ausfertigung des Untersuchungsberichts, bei Kraftomnibussen das Prüfbuch, unverzüglich der Genehmigungsbehörde oder der von der Landesregierung bestimmten Behörde vorzulegen.

§ 42 Abs. 1 BOKraft

Vor der ersten Inbetriebnahme in einem Unternehmen hat der Unternehmer auf seine Kosten eine außerordentliche Hauptuntersuchung des Fahrzeugs zu veranlassen und der Genehmigungsbehörde darüber unverzüglich den Untersuchungsbericht, bei Kraftomnibussen das Prüfbuch, vorzulegen.

§ 42 Abs. 2 BOKraft

Besteht für ein fabrikneues Fahrzeug eine Allgemeine Betriebserlaubnis, so kann die außerordentliche Hauptuntersuchung nach Absatz 1 auf die Feststellung beschränkt werden, ob die Vorschriften dieser Verordnung erfüllt sind. Ist für einen Kraftomnibus die Übereinstimmung mit dieser Verordnung bei Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis festgestellt worden und bestätigt deren Inhaber dies durch Vermerk im Prüfbuch, kann die außerordentliche Hauptuntersuchung unterbleiben.

Nach § 29 StVZO i.V.m. Anlage 8 zu § 29 StVZO Nr. 2.1.2.2 beträgt der Zeitabstand für die Durchführung der Hauptuntersuchung bei Personenkraftwagen zur Personenbeförderung nach dem Personenbeförderungsgesetz oder nach § 1 Nummer 4 Buchstabe d, g und i der Freistellungs-Verordnung 12 Monate.

Bei der Anmeldung des Fahrzeugs bei der Zulassungsstelle ist die Verwendung des Fahrzeugs zur Personenbeförderung entsprechend anzugeben (§ 13 Abs. 2 Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung). Hierfür steht Ihnen auf der Homepage des Landkreises Lörrach unter Service & Verwaltung → Formulare → Personenbeförderung – Nachweis ein entsprechendes Formular zur Verfügung.

Der Prüfbericht der jährlich durchzuführenden Hauptuntersuchung inkl. Abnahme der BOKraft ist nach der Untersuchung unverzüglich der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Zur Vereinfachung des Verfahrens können Sie uns diesen sowie diese Meldung auch per E-Mail zukommen lassen. Nutzen Sie hierfür eines der Funktionspostfächer des Sachgebietes Verkehr & ÖPNV: personenbefoerderung@loerrach-landkreis.de oder verkehrundoePNV@loerrach-landkreis.de

Weitere Informationen zum Nachweis der jährlichen Hauptuntersuchung finden Sie auf der Homepage des Landkreises Lörrach unter Service & Verwaltung → Bürgerservice → Nachweis der jährlichen Hauptuntersuchung (HU) in der Personenbeförderung

■ Erklärung

Ich bestätige die Richtigkeit der vorgenannten Angaben und erkläre,

- dass mit dem oben genannten Fahrzeug ausnahmslos freigestellter Verkehr nach dem § 1 Freistellungs-Verordnung (FrStllgV), insbesondere nach § 1 Nr. 4 d, g und i FrStllgV, durchgeführt wird und von den Beförderten kein Entgelt zu entrichten ist.

Das oben genannte Fahrzeug wird nicht für einen genehmigungspflichtigen Verkehr nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) eingesetzt. Mir ist bewusst, dass hierfür eine entsprechende Genehmigung notwendig wäre.

→ Die oben aufgeführten Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen ←

- dass das oben genannte Fahrzeug mit dem Datum dieser Meldung nicht mehr für den freigestellten Verkehr nach dem § 1 Freistellungs-Verordnung (FrStllgV), insbesondere nach § 1 Nr. 4 d, g und i FrStllgV, eingesetzt wird. Sollte dieses Fahrzeug wieder eingesetzt werden ist mir bewusst, dass es mit einer erneuten Meldung wieder anzumelden ist.

Ort, Datum

Unterschrift

■ Anlagen

- Zulassungsbescheinigung Teil I mit dem Eintrag zur Personenbeförderung in Feld 21
- Prüfbericht der durchgeführten Hauptuntersuchung inkl. Abnahme der BOKraft